



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung:9. September 2024

Geschäftsnummer:2024.BVD.289

Bern, Freiburgstrasse 7, Zahnmedizinische Kliniken, Umbau Studierendenklinik

1. Gegenstand

Die Studierendenklinik der Zahnmedizinischen Kliniken Bern entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Lehre für angehende Zahnärztinnen und Zahnärzte und soll deshalb optimiert werden. Gleichzeitig werden notwendige bauliche Sanierungsmassnahmen ausgeführt.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3 310 600 (Gesamtkosten von CHF 3 760 600 abzüglich des bewilligten Projektierungskredits von CHF 450 000) sollen der Umbau und die Sanierung des Geschosses B (Süd) umgesetzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art.14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland,141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	3 760 600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHvV	CHF	3 760 600
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	– CHF	450 000
Ausgabenbewilligung BVD vom 31. Mai 2023		
Zu bewilligender Kredit	CHF	3 310 600

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHvV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungsstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind aber voraussichtlich kompensiert werden können:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher Unterhalt Hochbauten Gebäude (VV)	2025	CHF	3 000
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen	2025	CHF	45 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2023	CHF	64 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2023	CHF	96 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2024	CHF	64 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2024	CHF	96 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2025	CHF	1 357 040
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2025	CHF	2 035 560
Total			CHF	3 760 600

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Vorgaben Grosser Rat:

Die Mittel aus dem Kredit dürfen erst verwendet werden, wenn der Grosse Rat in der Wintersession die Investitionspriorisierung behandelt hat und das vorliegende Projekt im Rahmen der Investitionspriorisierung nicht gestrichen wird.

Bern, 9. September 2024

Im Namen des Grossen Rates



Dominique Bühler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	2. Oktober 2024
------------------------------	-----------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. Januar 2025
---	----------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	3. Februar 2025
---	-----------------